

62. 1. Wann ist die Dauer eines Dienstverhältnisses dem Zweck der Dienste zu entnehmen?

2. Zur Frage der „abschließenden“ Beurteilung durch das Revisionsgericht.

BGB. § 620 Abs. 2. ZPO. § 565.

III. Zivilsenat. Urf. v. 21. November 1929 i. S. S. (Rf.) m. Stadtgemeinde B. (Bef.). III 52/30.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Sach- und Streitstand ergibt sich aus dem RGZ. Bd. 124 S. 17 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats vom 19. März 1929 III 311/28. Am 15. April 1929, also nach Erlaß jenes Urteils, hat die Beklagte die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der dem Kläger gegenüber erklärten Kündigung nachgesucht. Die Zustimmung wurde durch Schreiben vom 1. August 1929 mit Wirkung zum 31. Juli 1929 erteilt und ist rechtswirksam geworden.

Im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht erhöhte der Kläger unter Aufrechterhaltung seines Feststellungsantrags den Leistungsanspruch auf den Betrag von 6100 RM. Das Berufungsgericht wies die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts wiederum zurück. Die Revision des Klägers führte abermals zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das frühere Berufungsurteil beruhte darauf, daß der Kläger durch sein Verhalten nach Empfang des Kündigungsschreibens der Beklagten stillschweigend sein Einverständnis mit der Aufhebung des Anstellungsverhältnisses kundgetan und dadurch gleichzeitig auf den Kündigungsschutz des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RWB. I S. 58) verzichtet habe. Dem jetzt angefochtenen Urteil liegt dagegen die Rechtsauffassung zugrunde, daß die Dauer des Dienstverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten aus dem Zweck der Dienste zu entnehmen gewesen sei, daß daher der Dienstvertrag nach § 620 Abs. 2 RWB. als auf bestimmte Zeit abgeschlossen zu gelten habe und daß mit Erreichung dieses Zweckes Ende 1925 das Anstellungsverhältnis sein Ende gefunden habe, ohne daß eine Kündigung und eine Zustimmung der Hauptfürorgestelle erforderlich gewesen sei.

Der hiergegen gerichtete, dem § 565 Abs. 2 ZPO. entnommene Revisionsangriff ist nicht begründet. Das frühere Berufungsurteil war seinem ganzen Umfang nach aufgehoben worden, also einschließlich der getroffenen Feststellungen. Das erneut mit der Sache befaßte Berufungsgericht war daher nicht gehindert, andere Feststellungen zu treffen, als sie dem ersten Berufungsurteil zugrunde gelegt waren, und sonach das zweite Urteil tatsächlich und rechtlich auf einer anderen Grundlage aufzubauen. Die der Aufhebung des ersten Berufungsurteils zugrunde liegende Rechtsauffassung des Revisionsgerichts, daß die Kündigung der Zustimmung der Hauptfürorgestelle bedürftig habe, hatte zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß, wie das damals erkennende Berufungsgericht annahm, eine Kündigung überhaupt erforderlich war. Gelangte das Berufungsgericht infolge anderer, einwandfrei getroffener Feststellungen zu der Auffassung, daß der Dienstvertrag zwischen den Prozessparteien auf bestimmte Zeit abgeschlossen war, so ist daraus keine begründete Verfahrensrüge abzuleiten.

Die Frage aber, ob ein Dienstverhältnis auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, liegt nicht lediglich auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung, sondern ist auch rechtlicher Natur; sie untersteht daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Dauer des Dienstverhältnisses dem Zweck der Dienste habe entnommen werden können und daß daher der Vertrag mit Erreichung des Anstellungszweckes zu Ende des Jahres 1925 von selbst erloschen sei, beruht auf folgenden Erwägungen: Der Kläger sei von vornherein nur angestellt worden, um den durch den finanziellen Zusammenbruch der Stadtbank hervorgerufenen Zustand der Illiquidität der Stadtparkasse zu beseitigen, die Geschäfte der Stadtbank abzuwickeln und die Parkasse bis zur Wiederherstellung klarer und geordneter Verhältnisse zu verwalten. Die Verwaltung durch den Kläger sei sonach beiderseits nur als eine zeitlich beschränkte, lediglich als eine kommissarische beabsichtigt gewesen, die mit der Wiederherstellung geordneter Zustände ihr Ende haben sollen. Dieser Vertragszweck sei spätestens Ende 1925 erreicht gewesen und es habe keiner Kündigung des Dienstverhältnisses zu diesem Zeitpunkt bedurft. Zur Begründung seiner Ansicht nimmt der Berufungsrichter Bezug auf das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7. März 1928 *RAUG.* 92/27 (*Entsch.* Bd. 1 S. 226) und führt aus: Der Annahme, die Parteien seien ein Dienstverhältnis von bestimmter Dauer eingegangen, stehe nicht entgegen, daß nicht der Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder die Erreichung eines äußerlich wahrnehmbaren Erfolgs die Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen den Streitteilen ohne weiteres kenntlich gemacht habe. Es genüge, daß die Erreichung der dem Kläger gestellten Aufgabe „objektiv feststellbar“ und damit der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses „bestimmbar“ gewesen sei.

Dieser weitgehenden Auslegung des § 620 Abs. 2 BGB. kann nicht beigezogen werden. Wenn dort als Merkmal für ein der Dauer nach bestimmtes Dienstverhältnis angeführt wird, daß die Dauer dem Zweck der Dienste zu entnehmen sei, so kann damit im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse und zur Vermeidung unnötiger Streitigkeiten nur gemeint sein, daß die Erreichung des Vertragszweckes unzweifelhaft in die äußere Erscheinung treten muß, daß sie von beiden Vertragsteilen ohne umständliche Ermittlungen und namentlich ohne Heranziehung von Sachverständigen mit den Sinnen

wahrnehmbar und somit nach objektivem Maßstabe bestimmbar ist. Das war ohne weiteres der Fall bei dem — dem oben genannten Urteil des Reichsarbeitsgerichts zugrunde liegenden — Sachverhalt, wo der Dienstverpflichtete nur für die betreffende Baustelle und nur für die Zeit angenommen war, die zur Fertigstellung des Baues erforderlich war. Die Vollenbung eines Bauwerks ist ein für die Umwelt ohne weiteres erkennbarer, sinnfälliger Arbeitserfolg, über dessen Herbeiführung ein Zweifel nicht wohl möglich ist. Im wesentlichen das gleiche gilt von der Einrichtung einer Kartei, mit der sich das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 27. November 1929 RWG. 302/29 (Entsch. Bd. 4 S. 281) beschäftigt. Die gleiche Rechtslage wird sich da ergeben, wo Zweck der Dienste die Ausführung von Lieferungs- aufträgen auf eine der Zahl nach bestimmte Mehrheit von Maschinen, Lokomotiven, militärischen Ausrüstungsgegenständen ist und wo gerade zur Erreichung dieser Zwecke Arbeitskräfte eingestellt werden. Der hier zur Entscheidung stehende Fall liegt jedoch offensichtlich anders. Die Frage, ob der Zustand der Illiquidität einer Stadtsparkasse beseitigt, ob die Geschäfte einer mit der Sparkasse verbundenen Stadtbank abgewickelt und ob — für beide Teile erkennbar — geordnete Kassenverhältnisse wieder hergestellt waren, ist sehr verschiedener Beurteilung zugänglich. Der Eintritt des erstrebten Erfolgs gelangt hier nicht zur äußeren Erscheinung, ist nicht ohne weiteres feststellbar und macht unter Umständen schwierige Ermittlungen und Untersuchungen notwendig. So hat denn auch im vorliegenden Falle das Berufungsgericht die Anhörung eines Sachverständigen über die in Rede stehenden Fragen für geboten gehalten, und der Sachverständige hat sich genötigt gesehen, zunächst den Begriff der Illiquidität zu bestimmen und im Anschluß hieran auszuführen, daß dieser Zustand gegen Ende des Jahres 1925 zwar behoben gewesen, daß aber damit keineswegs die Liquidität der Sparkasse als gegeben anzusehen sei. Wollte man bei solcher Sach- und Rechtslage die Dauer des Dienstverhältnisses mit dem Berufungsrichter als mit genügender Sicherheit bestimmbar erachten, so ließe sich kaum ein Fall denken, in dem die Bestimmbarkeit in diesem Sinne nicht gegeben wäre. Darin muß dem Berufungsrichter rückhaltlos zugestimmt werden, daß die Beklagte den Kläger nicht als sog. Dauerangestellten im Sinne der neueren Besoldungsgesetze verpflichten, sondern daß sie seinen Dienstleistungen eine zeitliche Grenze gesetzt wissen wollte.

Diese Absicht des einen Vertragsteils, auch wenn sie dem Vertragsgegner erkennbar geworden ist, genügt jedoch nicht, um das Bestehen eines der Dauer nach unbestimmten und durch Kündigung zu beendenden Dienstverhältnisses auszuschließen und die Annahme eines durch den Dienstzweck der Dauer nach bestimmten Dienstverhältnisses zu rechtfertigen.

Dazu kommt aber im jetzigen Falle noch folgendes: Für die Frage, was Inhalt und Zweck des Dienstvertrags war, ist nicht die Meinung des Regierungspräsidenten entscheidend, wenn dieser auch, wie festgestellt, einen Druck auf die Beklagte zur Anstellung des Klägers ausgeübt hat, sondern der Wille der Parteien, die den Vertrag abgeschlossen haben. Als solche kommen aber, wie das jetzt angefochtene Urteil wiederholt feststellt, lediglich die Prozeßparteien in Betracht. Der Wille dieser Vertragsparteien ist nun in erster Linie ihrem Schriftwechsel untereinander, ferner dem schriftlichen Verkehr mit dem Regierungspräsidenten und der Girozentrale M. zu entnehmen, wie er in dem früheren Berufungsurteil auszugsweise wiedergegeben und als unstreitig bezeichnet, aber auch von dem jetzt angefochtenen Urteil erneut in Bezug genommen wird. Zutreffend weist die Revision auf ein Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 15. Januar 1925 hin, also aus der ersten Zeit des Anstellungsverhältnisses des Klägers. Dieses Schreiben hat der Berufungsrichter nicht übersehen, wie die Revision meint; denn es wird im Berufungsurteil ausdrücklich erwähnt. Dem Kläger wird darin der Beschluß der städtischen Körperschaften über die Höhe der ihm zu gewährenden Vergütung mitgeteilt und es wird hinzugefügt, es sei beschlossen worden, ihn als Sparsassenleiter weiter zu beschäftigen, solange eine Notwendigkeit hierzu von den städtischen Körperschaften anerkannt werde; wenn die Körperschaften glaubten, daß die Beschäftigung des Klägers nicht mehr notwendig sei, würden sie nach Benehmen mit der Regierung dem Kläger rechtzeitig Mitteilung machen. Diese in Aussicht gestellte Mitteilung faßt der Berufungsrichter selbst als eine Kündigung auf. Wenn er es nun aber für „bedeutungslos“ erklärt, daß sich die Beklagte in diesem Schreiben die Entscheidung über den Zeitpunkt vorbehalten habe, bis zu dem nach ihrer Ansicht die Tätigkeit des Klägers notwendig war, und wenn er es ebenso für „bedeutungslos“ hält, daß die Beklagte eine vorherige Kündigung des Dienstverhältnisses zu seiner Beendigung für

erforderlich hielt, so setzt er sich in unlösbaren Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Schreibens und dem darin zweifelstfrei zum Ausdruck gelangenden Parteivillen. Auch die weiter festgestellten Tatsachen, daß die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 14. April 1925 bereits einmal zum 1. Mai 1925 gekündigt hatte, diese Kündigung aber auf Widerspruch des Klägers und auf Weisung des Regierungspräsidenten hin zurücknahm, daß die städtischen Körperschaften wiederholt die Weiterbeschäftigung des Klägers beschlossen haben und daß die Beklagte schließlich eine Kündigung zur Beendigung des Vertragsverhältnisses wiederum für erforderlich hielt, sprechen zwingend für den Willen der Vertragsparteien, daß das Dienstverhältnis nur durch eine Kündigung zum Erlöschen gebracht werden könne und solle. Eine gegenteilige Auslegung müßte als unmöglich bezeichnet werden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß selbst mit Dienstverträgen, die auf bestimmte Zeit geschlossen sind, die Abrede verbunden sein kann, daß sie nur dann ein Ende erreichen sollen, wenn sie ausdrücklich gekündigt werden, und daß sie, wenn keine Kündigung erfolgt, sich von selbst fortsetzen. Eine solche Abrede braucht nicht einmal unbedingt ausdrücklich getroffen zu werden; ein dahingehender Vertragswille der Beteiligten kann sich auch aus der besonderen Lage und den besonderen Umständen des Falles ergeben (RAG. Entsch. Bd. 4 S. 357 und im wesentlichen übereinstimmend RGUrt. vom 28. September 1926 III 449/25). Gilt dies selbst bei Dienstverträgen, die auf bestimmte Zeit geschlossen sind, so müssen diese Grundsätze in erhöhtem Maße da Anwendung finden, wo, wie im vorliegenden Fall, bei Abschluß des Dienstvertrags dessen Dauer auch nicht mit einiger Sicherheit vorauszusehen war. Es ist aber im Streitfall noch weiter zu berücksichtigen, daß, wie sich aus dem Schriftwechsel und den darauf gegründeten Feststellungen ergibt, die Lösung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien weder von deren Willen allein noch von der Erreichung des Vertragszweckes, sondern wesentlich noch von anderen Umständen abhängig war, namentlich von der Zustimmung des Regierungspräsidenten und der Girozentrale sowie vom Eintritt weiterer, durch den Regierungsvertreter gesetzter Bedingungen. Dahin gehört die Anordnung, die kommissarische Verwaltung der Sparkasse müsse mindestens bis zur Beendigung der schwebenden gerichtlichen Verfahren gegen den früheren Sparkassendirektor bestehen bleiben und die anhängig gemachten Zivilprozesse

gegen Bank- und Sparkassenkunden müßten vor Auflösung des Vertragsverhältnisses erledigt sein. Wenn das Berufungsgericht auch diese Umstände für „bedeutungslos“ und seiner Rechtsauffassung nicht entgegenstehend hält, so ist auch diese Annahme rechtlich zu beanstanden. Nicht außer acht bleiben kann die Tatsache, daß der schließlich ausgesprochenen Kündigung des Magistrats der Regierungspräsident seine ausdrückliche Zustimmung zu erteilen für notwendig befunden hat, übrigens nicht ohne den Ausdruck seines Bedauerns, „daß S. (der Kläger) schon jetzt von seinem Amt entbunden werden sollte.“ Dies spricht gleichfalls dagegen, daß der Zweck der Dienste des Klägers als erreicht angesehen wurde. Wie bei dieser Sach- und Rechtslage dem Kläger zugemutet werden soll, von sich aus diesen Zeitpunkt als gekommen und das Dienstverhältnis ohne Kündigung als aufgelöst zu betrachten, ist nicht einzusehen.